

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11  
Klasse D

**Dem Unternehmen** Mostostal Siedlce Spółka z ograniczona odpowiedzialnoscia sp.k.

**wird für den Schweißbetrieb in** PL 08-110 Siedlce, ul Terespolska 12

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

**Normen/Regelwerke** DIN 18800-7

**Schweißprozesse**  
111 Lichtbogenhandschweißen  
121 Unterpulverschweißen mit Massivdrahtelektrode vollmechanisiert  
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode teilmechanisiert  
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode vollmechanisiert  
136 Metall-Aktivgasschweißen mit schweißpulvergefüllter Drahtelektrode teilmechanisiert  
783 Bolzenschweißen mit Hubzündung

**Grundwerkstoffe** S235, S275, S355

**Erweiterungen/Einschränkungen** keine

**Verantwortliche Schweißaufsichtsperson**  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) Dipl.-Ing. Michalak, Marek, geb. am 16.08.1971, IWE

**Vertreter**  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)  
Ing. Golabek, Piotr, geb. am 29.06.1965, EWE  
Ing. Wielgosz, Slawomir, geb. am 11.05.1962, EWE  
Ing. Krasuski, Artur, geb. am 05.04.1978, IWE

**Bemerkungen** Diese Bescheinigung gilt nicht im bauaufsichtlichen Bereich.  
Weitere Bemerkungen s. Rückseite

**Gültigkeitszeitraum** vom 11.08.2017 bis 10.08.2020

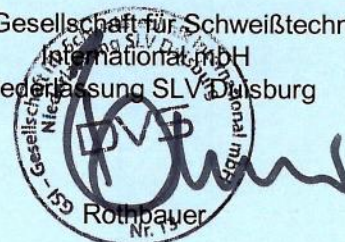
**Bescheinigungs-Nr.** 3001.2017

**ausgestellt am** 01. September 2017

**Leiter der Prüfstelle**  
(Name, Unterschrift, Stempel)

**Allgemeine Bestimmungen**  
siehe Rückseite

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik  
International mbH  
Niederlassung SLV Duisburg



## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor für  
Piotr Golabek, Slawomir Wielgosz

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.